



Die Bedeutung der Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaft auch für den Bereich der Feuerwehr wird kontinuierlich größer. Deutlich wurde dies zuletzt bei der beabsichtigten Überarbeitung der EU-Arbeitszeitrichtlinie durch die Europäische Kommission. Die ursprünglich geplante Änderung gefährdete unmittelbar die Sicherheit der Bürger. Der EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Eingliederung László Andor beabsichtigte eine Änderung dahingehend, dass auch ehrenamtliche Arbeit als Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie gelten und die gesamte wöchentliche Arbeit auf maximal 48 Stunden begrenzt werden solle. Dies wäre das Ende der Freiwilligen Feuerwehren in Deutschland.

Deshalb hier ein kleiner Überblick über die europäische Gesetzgebung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Abschluss des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) von der Möglichkeit des Art. 23 GG, Hoheitsrechte zu übertragen, Gebrauch gemacht. In Art. 288 (vormals 249 des EG-Vertrages) wird der Europäischen Gemeinschaft das Recht eingeräumt, Verordnungen<sup>1</sup>, Richtlinien<sup>2</sup> und Beschlüsse (vormals Entscheidungen)<sup>3</sup> zu erlassen.

Die Rechtswirkungen sind unterschiedlich:

- Die **Verordnung** ist ein in Artikel 288 (AEUV) genannter Rechtsetzungsakt. Sie hat allgemeine Geltung und ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, ohne dass es einer Umsetzung in nationales Recht bedarf.
- Die EU kann auch **Durchführungsverordnungen** erlassen. Dabei handelt es sich um Rechtsakte, deren Geltung von der Grundverordnung abhängt. Während die Grundverordnung (wie im deutschem Recht ein Gesetz) wesentliche Bestimmungen enthält, regelt die Durchführungsverordnung die technischen Einzelheiten (wie im deutschem Recht eines Rechtsverordnung).
- **Richtlinien**, die Gesetzgebungsakte sind, werden in der Regel auf Vorschlag der Kommission vom Rat und vom Europäischen Parlament nach dem ordentlichen oder einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Beim

---

<sup>1</sup> z.B. Verordnung DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase

<sup>2</sup> z.B. Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Geändert durch die Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000.

<sup>3</sup> z.B. Entscheidung 2006/415/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Geflügel in Deutschland

ordentlichen Gesetzgebungsverfahren sind nach Art. 289 Abs. 1, 294 AEUV das Europäische Parlament der Rat der Europäischen Union gemeinsamer Gesetzgeber. Bei den besonderen Gesetzgebungsverfahren ist der Rat der EU praktisch der alleinige Gesetzgeber. Das Europäische Parlament ist in diesem Verfahren lediglich beteiligt. Seine Rolle beschränkt sich auf die Anhörung oder Zustimmung zu einem Rechtsakt. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Das Inkrafttreten der Richtlinie hat grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung auf das innerstaatliche Recht. Sobald sie auf europäischer Ebene angenommen wurde, muss sie allerdings von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Nach Art. 291 Abs. 1 AEUV ergreifen die Mitgliedsstaaten alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht.

Die Richtlinie muss grundsätzlich innerhalb der von den Organen festgesetzten Frist (6 Monate bis 2 Jahre) umgesetzt werden. Geschieht dies nicht, gibt die Kommission nach Art. 258 AEUV nach Anhörung des betroffenen Staates eine Stellungnahme ab. Kommt der Staat der Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, kann den Europäischen Gerichtshof anrufen, der durch Urteil entscheidet<sup>4</sup>. Die Urteile können gem. Art. 260 Abs. 2 AEUV gegen die Staaten mit Zwangsgeldern durchgesetzt werden. Unabhängig davon haben Privatpersonen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, im Falle nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht umgesetzter Richtlinien eine Entschädigung zu erhalten. Ferner hat die Richtlinie dann nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs unmittelbare Wirkung zwischen Bürgern und Staat.

- **Beschlüsse** sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich. Wird ein Beschluss durch den Rat und das Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren oder im besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen, so ist er ein Gesetzgebungsakt.
- Die **Empfehlungen** und **Stellungnahmen** sind nicht verbindlich.

---

<sup>4</sup> z.B. Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 9. September 1999. - Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland. - Vertragsverletzung - Richtlinie 87/101/EWG - Altölbeseitigung - Umsetzung. - Rechtssache C-102/97.



Das europäische Parlament und die europäische Rechtsetzung bestimmen bereits jetzt maßgeblich unseren Alltag - auch den der Feuerwehr. Viele haben die Bedeutung von Europa für uns noch nicht erkannt.

Foto: rudolf ortner/pixelio.de

Besonders im Bereich Umwelt- und Arbeitsschutz haben die Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union eine ganz erhebliche Bedeutung für das Rechtssystem in Deutschland. In vielen Richtlinien wird dabei allerdings auf die besonderen Gegebenheiten im Bereich der Feuerwehr Rücksicht genommen. Dies geschieht zumeist dadurch, dass die Verordnung im Bereich von Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz für nicht anwendbar erklärt wird<sup>5</sup> oder die Anwendung bei einer Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber freigestellt wird<sup>6</sup>.

Problematisch ist, wenn eine Richtlinie -wie die beabsichtigte Änderung der Arbeitszeitrichtlinie- die Besonderheiten im Feuerwehrbereich nicht angemessen berücksichtigt. Hier gilt es rechtzeitig politisch zu intervenieren. Bei der beabsichtigten Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Einbeziehung Ehrenamtlicher ist dies glücklicherweise gelungen. Eine unsinnige Einbeziehung wäre allerdings auch verfassungsrechtlich nicht haltbar gewesen. Denn man kann Bürgern, die sich ehrenamtlich in ihrer Freizeit engagieren wollen, dies nicht verwehren, weil sie mit Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen müssen. Dies wäre ein Verstoß gegen die auch nach der Europäischen Verfassung geschützte allgemeine Handlungsfreiheit.

-Fischer-

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates. **-ausgenommen sind:** Fahrzeuge der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und der Ordnungskräfte und Fahrzeuge, die für humanitäre Hilfe, für medizinische Zwecke oder bei Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden

<sup>6</sup> Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger - Die Mitgliedstaaten können vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie folgende Fahrzeuge **ausnehmen:** Fahrzeuge der Streitkräfte, der Polizei, der Gendarmerie und der Feuerwehr